Ev 115
Änd. Nr. 1

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN
Ev 115

Änderung Nr. (1)

M. 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

1.1 Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §2 - § 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WB	Besonderes Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet

1.12 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV–VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(1,0)	Erhöhte Grundflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
0,7	Geschoßflächenzahl
1,6	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
3,0	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

1.2 Bauweise, Stellung der baulichen Anlage

Baulinie - Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Gartenhofhaus
- g Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
- Baugrenze
- Baulinie

1.3 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung (Rad. Fuß)
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- NW Nicht befahrbarer Wohnweg
- BW Befahrbarer Wohnweg
- P Parkfläche (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Verkehrsgrün
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

1.4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

1.5 Versorgungsflächen u. Flächen f.d. Verwertung o. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsfläche
- Umformerstation
- T Trafostation
- Fernheizwerk
- G Gasdruck-Reglerstation

1.6 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat)
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Kinderspielplatz

Spielbereich „A" - Für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
Spielbereich „B" - Vorzugsweise für schulpfl. Kinder
Spielbereich „C" - Für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder
(s. Begründung)

- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz

1.7 Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Fläche für Aufschüttungen
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

1.8 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

1.9 Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- St o.w. GA Fläche für Stellplätze St oder Garagen GA und Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- TGA Tiefgarage
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- GSt bzw. GGa Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GMü Gem. Müllbehälter
- Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü u. GSt
- 1 Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- Geplanter Baum

Kennzeichnungen, nachrichtl. Übernahme und nachrichtl. Darstellungen

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen bei denen besondere bauliche Vorkehrungen hinsichtlich des Immissionsschutzes vorzusehen bzw. unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen nach StBau FG

- Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach § 10 Abs. 1 StBauFG
- Gebäude, das aus städtebaulichen Gründen nicht erhalten wird - Entkernung. Verwendung des Grundstückes für öffentl. Nutzungen (§ 10 Abs. 1 u. 2 StBau FG)
- Geschütztes Baudenkmal
- Zu erhaltendes Gebäude (§ 10 Abs. 1 StBau FG)

Nachrichtliche Übernahmen

nach § 9 (Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Flächen f.d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser

Nachrichtliche Darstellungen

- Gepl. Begrenzungslinie
- 1 Siehe textliche Hinweise
- Erhaltenswerter Baum
- Zu fällender Baum
- Aufgehobene Festsetzungen
- Änderungsbereich

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Oktober. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 26.11.1981 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 115 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 27.11.1981

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 115 ist/sind nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 23.9.82 Az. 35.2.1-2.4-Do/82 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 26.11.1981 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl I S 2256) geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S 949) beschlossen, den Bebauungsplan Ev 115 zu ändern, Änderung (en) Nr. 1

Dortmund, 27.11.1981

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 115 mit Begründung hat/haben nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 15.3.1982 bis 15.4.1982 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 19.4.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i.V. Hülles-Kirchner
Abteilungsleiter

Die Genehmigung der Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes ist nach § 12 BBauG in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 92 vom 22.10.82 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, 25.10.82

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die von Rat der Stadt am nach § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 8.7.1982 nach § 10 BBauG die Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 115 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 12.7.1982

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Ev 115

Änderung Nr. (1)

Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 15.9.1981

Flurkarte 2 0212 N
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000

Ev 115
Änd. Nr. 1